

**Satzung des Hochschulbibliothekszentrums  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 19. August 1985**

**Ministerium für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Düsseldorf 1985**

## **Vorbemerkung**

Die Satzung wurde zuerst veröffentlicht in: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Teil 2: Minister für Wissenschaft und Forschung (GABl. NW. 2). Jg. 37 (1985), Nr. 10 vom 15.10.1985, S. 58of. - Sie wurde außer Kraft gesetzt durch die Satzung des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.03.1993, zuerst veröffentlicht in: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Teil 2: Ministerium für Wissenschaft und Forschung (GABl. NW. 2). Jg. 45 (1993), Nr. 4 vom 15.04.1993, S. 66; elektronische Veröffentlichung:

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:2-9180>

Dietmar Haubfleisch, 01.08.2012

Hiermit gebe ich die Satzung des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

## **§ 1** **Rechtsstellung und Sitz**

- (1) Das Hochschulbibliothekszentrum ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 14 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421). zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S.370). Es führt die Bezeichnung:  
„Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen“.
- (2) Das Hochschulbibliothekszentrum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Sitz des Hochschulbibliothekszentrums ist Köln.

## **§ 2** **Aufgaben**

- (1) Dem Hochschulbibliothekszentrum obliegen im Rahmen des § 33 Abs.2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen (WissHG) und des § 26 Abs.2 des Gesetzes über die Fachhochschulen (FHG) Dienstleistungs- und Entwicklungsaufgaben für die Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen, im auswärtigen Leihverkehr auch für die übrigen dem Leihverkehr angeschlossenen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Entsprechende Aufgaben nimmt das Hochschulbibliothekszentrum aufgrund von Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz auch für Bibliotheken im Regierungsbezirk Trier des Landes Rheinland-Pfalz wahr. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann dem Hochschulbibliothekszentrum weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Das Hochschulbibliothekszentrum erfüllt seine Aufgaben im engen Zusammenwirken mit den Bibliotheken, für die es Leistungen erbringt. Es arbeitet regional und überregional mit Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen sowie mit Datenverarbeitungseinrichtungen zusammen.
- (3) In diesem Rahmen obliegen dem Hochschulbibliothekszentrum insbesondere
  - die Beratung für den Einsatz der Datenverarbeitung im Bibliotheks- und bibliotheksbezogenen Informationswesen und in Angelegenheiten des auswärtigen Leihverkehrs,
  - die Mitarbeit an bibliothekarischen Gemeinschaftsvorhaben,
  - die Entwicklung und Betreuung automatisierter bibliothekarischer Arbeitsvorhaben,
  - die Steuerung und der Betrieb eines automatisierten Verbundsystems für die Hochschulbibliotheken und den Zentralkatalog Nordrhein-Westfalen,
  - die Redaktion und Erstellung von Katalogen und anderen bibliothekarischen Informationsmitteln sowie Bereitstellung entsprechender automatisierter Auskunftsdiene,

- der Gesamtnachweis der für den auswärtigen Leihverkehr relevanten Literaturbestände aus Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen und im Regierungsbezirk Trier des Landes Rheinland-Pfalz (Zentralkatalog Nordrhein-Westfalen),
  - der Betrieb des Speichermagazins in Bochum,
  - der Betrieb des Bücherautodienstes für den auswärtigen Leihverkehr,
  - die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist im Hochschulbibliothekszentrum ein Fachrechenzentrum (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen) eingerichtet.
- (5) Das Hochschulbibliothekszentrum berichtet jährlich über die Ziele und die Ergebnisse seiner Tätigkeit.

### § 3 Leitung und Verwaltung

- (1) Das Hochschulbibliothekszentrum wird von einem Direktor geleitet. Er wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt.
- (2) Der Direktor vertritt das Land in den das Hochschulbibliothekszentrum betreffenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Hochschulbibliothekszentrums.
- (4) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten ist dem Hochschulbibliothekszentrum übertragen, soweit dies die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung in der jeweils gültigen Fassung zuläßt. Die Befugnis zur Einstellung und Höhergruppierung, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, zur Abordnung und Versetzung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe III BAT und von Lohnempfängern ist ebenfalls an das Hochschulbibliothekszentrum übertragen.
- (5) Der Direktor ist Beauftragter des Haushalts des Hochschulbibliothekszentrums. Ihm obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und die Leitung der Verwaltungsgeschäfte.
- (6) Der Direktor kann bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Amtshilfe der Universität Köln in Anspruch nehmen.

### § 4 Verbundkonferenz und Ausschüsse

- (1) Die Verbundkonferenz beim Hochschulbibliothekszentrum ist zuständig für Angelegenheiten, die für das automatisierte Verbundsystem von grundsätzlicher Bedeutung sind. Mitglieder sind die Leiter der an dem Verbundsystem des Hochschulbibliothekszentrums teilnehmenden Bibliotheken sowie der Direktor des Hochschulbibliothekszentrums. Die Mitglieder können sich durch Mitarbeiter vertreten lassen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestellen.

- (2) Der Direktor des Hochschulbibliothekszentrums hat den Vorsitz in der Verbundkonferenz. Verbindliche Beschlüsse der Verbundkonferenz bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Verbundkonferenz tagt in der Regel zweimal jährlich. Die Verbundkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.
- (3) Zur Vorbereitung der Verbundkonferenz und zur Unterstützung des Hochschulbibliothekszentrums in laufenden Angelegenheiten des Bibliotheksverbundes wird ein Verbundausschuß gebildet. Ihm gehören die Leiter von bis zu sechs Verbundbibliotheken, die von der Verbundkonferenz bestimmt werden, und der Direktor des Hochschulbibliothekszentrums an. Das Hochschulbibliothekszentrum kann bei Bedarf mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung weitere ständige Ausschüsse einrichten.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich werden der Erlaß über die Errichtung des Hochschulbibliothekszentrums vom 12.3.1973 (GABI. NW. S. 267) und der Erlaß betr. Verbundausschuß beim Hochschulbibliothekszentrum vom 5.5.1977 (11 A 1-7071.1 - nicht veröffentlicht) aufgehoben. Für eine Übergangszeit bis längstens zum 31.12.1986 kann einvernehmlich zwischen Hochschulbibliothekszentrum und Universität Köln § 3 Abs. 5 durch Nrn. 3.2 und 3.3 des Erlasses über die Errichtung des Hochschulbibliothekszentrums vom 12.3.1973 ersetzt werden.

Düsseldorf, den 19. August 1985

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Scheven